Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung
4041 Linz • Peuerbachstraße 26

Geschäftszeichen:
BHUUBA-2022-326705/27-Ti

Bearbeiter/-in: Alena Tischler
Tel: 0732 731301-72525
Fax: 0732 731301-272399
E-Mail: bh-uu.post@ooe.gv.at

Karl Wögerer, 4101 Feldkirchen/Donau;
Änderung einer bestehenden Betriebsanlage
im Standort 4101 Feldkirchen/Donau, Marktplatz 18
– Genehmigungsverfahren

Linz, 12.03.2024

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Herr Karl Wögerer hat unter Vorlage von Projektunterlagen um die Erteilung der erforderlichen gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung des bestehenden Gastgewerbebetriebes angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: (Treffpunkt) **4101 Feldkirchen an der Donau, Marktplatz 18**	
Datum: **Donnerstag, 04. April 2024**	**Zeit:** **08:30 Uhr**

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genaue Beschreibung des Vorhabens:
Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 19.12.1967, Zahl Ge-710-67, wurde Herrn Karl Wögerer die Erweiterung seiner Bäckerei-Betriebsanlage gewerbepolizeilich genehmigt.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 16.08.2012, Zahl UR30-134-2010 Sg/Es, wurde dem eingetragenen Unternehmen „Wögerer's Wirtshaus am Marktplatz" die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch die Vergrößerung des Gaststättenbetriebes, die Veränderung im Bereich der Backstube sowie die Änderung der Raumnutzung gewerbebehördlich genehmigt.

Es wurde jedoch festgestellt, dass die Betriebsanlage konsenslos geändert wurde. So wurde die Bäckerei in die ursprünglich bewilligte Garage verlegt und die Betriebsanlage um einen Backofen, Arbeits- und Lagerbereiche konsenslos erweitert. Darüber hinaus wurden konsenslose Kühlräume errichtet und Zwischenwände abgeändert ausgeführt. Nunmehr sollen diese konsenslosen Änderungen sowie eine Lüftung, die brandschutztechnische Trennung zwischen Bäckerei und Garage gewerbebehördlich genehmigt werden. Weiters sollen der konsenslos geänderte Müllplatz sowie jene Parkplätze, die bisher noch nicht gewerbebehördlich genehmigt waren einer Genehmigung zugeführt werden.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen während der Amtsstunden Einsicht nehmen.

Ort der Einsichtnahme: Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau
Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Anlagenabteilung

Allgemeine Hinweise:

Bringen Sie bitte diese Verständigung zur Verhandlung mit. Für Sie bestimmte Vermerke finden Sie gegebenenfalls auf der **Verständigungsliste.**

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Partei oder sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen. Der Verlust der Partei-stellung hat zur Folge, dass Ihnen die Behörde keine Ausfertigung des Bescheides übermitteln wird.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses,** das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller. Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde, die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage, der Anschlag auf dem Betriebsgrundstück oder der Anschlag in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern als Ladung.

Rechtsgrundlagen:
§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) 1991
§§ 74, 75, 81, 333, 355, 356 Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idgF.
§ 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz 1994, BGBl. Nr. 450/1994 idgF.

Diese Verständigung ergeht an:

1. Karl Wögerer, z.H. Herrn Dr. Roland Zauner, Haslinger / Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien;
   (Hinweis: Sollte im Betrieb ein Betriebsrat eingerichtet sein, so wird auf die Mitbeteiligung gem. § 109 Arbeitsverfassungsgesetz hingewiesen.)

2. Bezirksbauamt Linz, Traunuferstraße 98, 4052 Ansfelden; mit dem Ersuchen um Entsendung einer Amtssachverständigen für Anlagentechnik (Terminvereinbarung mit Frau Dipl. Ing. Stefanie Sachsenhofer)
   Beilage: Projekt B g.g.R.

3. Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost, Pillweinstraße 23, 4020 Linz
   Beilage: Projekt C g.g.R.

4. Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau mit dem Ersuchen
   - das beim Marktgemeindeamt aufliegende Projektgleichstück (blg. Projekt D g.g.R.) zur allgemeinen Einsichtnahme während der Amtsstunden beim Amt aufzulegen
   - eine Kundmachung an der Amtstafel unverzüglich anzuschlagen,
   - weitere Kundmachungen in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen
   - den Nachweis über die erfolgte Kundmachung (Anschlag an der Gemeindetafel und in den oben beschriebenen Häusern) von den Vertretern der Gemeinde dem Verhandlungsleiter zu übergeben,
   - im Sinne des § 355 GewO eine Äußerung (allenfalls bei der Verhandlung) abzugeben.

5. Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau – Öffentliches Gut

Elektronisch abgefertigt an:

6. die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Amtsleitung, mit dem Ersuchen um Veröffentlichung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung
   bis 03. April 2024

Nachbarn:
- siehe Verteiler

jeweils mit der Einladung zur Teilnahme!

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Daniel Brandstetter

Nutzen Sie die Möglichkeit mit uns per E-Mail in Kontakt zu treten (bh-uu.post@ooe.gv.at)!

Hinweise:
Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur.
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhurfahrumgebung.htm
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-uu.post@ooe.gv.at oder per Post an die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Peuerbachstraße 26, 4041 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.
Kundenzeiten: Mo., Mi., Do., Fr. 7:30-12:00 Uhr, Di. 7:30-17:00 Uhr
und Amtsstunden: Mo., Di., Do. 7:00-12:00 Uhr und 12:30-17.00 Uhr, Mi. 7.00-13:00 Uhr, Fr. 7:00-12:30 Uhr